

# Kriterien zur Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (gemäß OP S. 94) Quelle: INTERACT-Handbuch 2007

Für die Erfüllung eines Kriteriums ist die Erfüllung sämtlicher Unterpunkte erforderlich!

## **Gemeinsame Ausarbeitung**

- Alle Projektteilnehmer tragen zur Projektentwicklung bei.
- Die Projektteilnehmer legen die Projektumsetzung fest; d.h.: gemeinsame Entwicklung von Zielen, Ergebnissen, Budget, Zeitplan und Verantwortlichkeiten für Aufgabenbereiche zur Zielerreichung.
- Die Projektteilnehmer erarbeiten ihr gemeinsames Wissen und ihre projektspezifischen Erfahrungen sowie ihre gemeinsamen Erwartungen an das Projekt.

## Gemeinsame Durchführung

- Der Lead-Partner trägt die Gesamtverantwortung für das Projekt, aber alle Projektpartner sind teilverantwortlich in die Umsetzung eingebunden.
- Jeder Projektteilnehmer koordiniert seinen Aufgabenbereich und gewährleistet die Umsetzung der geplanten Aktivitäten, die Erreichung von Zwischenzielen und die Bewältigung von unerwarteten Schwierigkeiten.
- Jeder Projektteilnehmer ist zumindest an einem Aufgabenbereich beteiligt.

## **Gemeinsames Personal**

- Alle Projektteilnehmer setzen ihr Personal zur Erfüllung ihres jeweiligen Aufgabenbereichs ein.
   Die anfallenden Personalkosten sollen von beiden Seiten der Grenze getragen werden (gilt nicht für externe Dienstleistungen).
- Alle Mitarbeiter koordinieren ihre Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich untereinander und tauschen regelmäßig Informationen aus.
- Unnötige Doppelfunktionen bei unterschiedlichen Partnern sind zu vermeiden.

### **Gemeinsame Finanzierung**

- Das Projekt hat ein gemeinsames Budget mit den Partnern gemäß deren Aufgabenbereichen zugeordneten Finanzierungsanteilen. Grundsätzlich leisten alle Projektteilnehmer einen Finanzierungsanteil.
- Das Budget beinhaltet die Tranchen pro Jahr und Aufgabenbereiche.
- Die f\u00f6rderf\u00e4higen Projektkosten sowie die erhaltenen F\u00f6rdermittel sind in einer gesonderten Buchhaltung der Projektteilnehmer eindeutig nachvollziehbar.

### Vorgehensweise bei per se grenzüberschreitenden Organisationen

(z.B. EVTZ, EWIV, ARGE Donaustädte)

Rechtsfähige Zusammenschlüsse von natürlichen oder juristischen Personen beiderseits der Grenze können auch ohne Vorhandensein eines definitiven Projektpartners durch den Begleitausschuss als Träger eines INTERREG-Projekts zugelassen werden. Der Begleitausschuss hat über die grenzüberschreitende Tätigkeit sowie die ernsthafte Absicht der Nach- einschließlich Dauerhaftigkeit dieses Zusammenschlusses zu befinden.